



KOPIE

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Ingenieurkammer Hessen+
Abraham-Lincoln-Straße 44
85189 Wiesbaden

GZ VII 4 C - 064a-15-0003

Dst.-Nr.	0458
Bearbeiter/in	Herr Manfred Günther-Splittgerber
Telefon	0611 815-2426
Telefax	0611 32 717 - 2426
E-Mail	manfred.guenther- splittgerber@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 18.12.2025

Informationsschreiben zum Wegfall des Wärmeschutznachweispflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie das zwischen den Kammern und dem HMWVW
abgestimmte und unterzeichnete Schreiben zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Manfred Günther-Splittgerber

Anlage



Wiesbaden, 8. Dezember 2025

**Information zum Wegfall des Wärmeschutzes aus § 68 HBO und zur künftigen
Listenföhrung der Ingenieurkammer Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWWV), der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) sowie der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) am 3. November 2025 wurde das weitere Vorgehen nach dem Wegfall des Wärmeschutzes aus § 68 Hessische Bauordnung (HBO) erörtert.

Mit der Novellierung der HBO entfällt der Wärmeschutznachweis in Form eines bauordnungsrechtlichen Nachweises. Künftig sind daher keine Nachweise für den Wärmeschutz nach HBO mehr zu erbringen – auch nicht für bereits laufende Bauverfahren. Maßgeblich sind ab sofort ausschließlich die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), das als Bundesrecht die energetischen Anforderungen für Neubauten und Bestandsgebäude vollumfänglich regelt.

Die bisherige Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz in Hessen wird daher mit sofortiger Wirkung geschlossen und bleibt lediglich formell bis zum 31. Dezember 2025 bestehen, zum 01.01.2026 entfällt diese Liste in gesetzlicher Form gänzlich. Neueintragungen in diese Liste sind aus diesem Grund ab sofort nicht mehr möglich. Gebührenbescheide werden ab dem Jahr 2026 nicht mehr erlassen. Das HMWWV bereitet eine Änderung der NBVO vor; mit dieser Anpassung wird auch die gesetzliche Grundlage für die bisherige Listenführung in naher Zukunft aufgehoben werden.

Erfüllungserklärungen zu den energetischen Anforderungen können weiterhin von Personen ausgestellt werden, die gemäß § 88 GEG ausstellungsberechtigt sind. Die Verantwortung für die Vorlage einer Erfüllungserklärung liegt nach wie vor bei der Bauherrschaft oder beim Eigentümer. Laufende Verfahren sind nach der neuen Fassung der HBO durchzuführen; Vorlagen oder Bescheinigungen nach altem Recht sind nicht mehr erforderlich. Auch die zugehörigen BAB werden durch das HMWWV angepasst.

Ein Informationsschreiben an die Bauaufsichtsbehörden über die geänderte Rechtslage wurde seitens des HMWWW versandt.

Wir danken Ihnen für Ihre bisherige Tätigkeit als Nachweisberechtigte bzw. Nachweisberechtigter für Wärmeschutz in Hessen und werden Sie über alle weiteren Regularien im Zusammenhang mit der Anpassung der NBVO auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurkammer Hessen



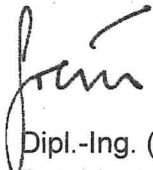
Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident der IngKH



Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger
Geschäftsführer der IngKH

In Abstimmung mit der

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen



Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Greiner
Präsident der AKH



Dr. Martin Kraushaar
Hauptgeschäftsführer der AKH

und dem

Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum



Dr. Michael Bruder
Leiter der Abteilung Bauen,
Wohnen, Städtebau, Landesentwicklung